

Neue Datenschutzverordnung (DSGVO) tritt ab 25.5.2018 in Kraft

Generell gilt für die allgemeine Verarbeitung personenbezogener Daten der Grundsatz:

Was nicht ausdrücklich erlaubt wurde, ist verboten!

Für sämtliche erhobenen und gespeicherten Daten steht jedem Einzelnen ein Auskunftsrecht zu. Demnach muss sichergestellt sein, dass den Anfragen auch nachgekommen werden kann.

Unternehmen mit Datenverarbeitung müssen in einem Verzeichnis dokumentieren, welche Verarbeitungstätigkeiten mit den personenbezogenen Daten erfolgen.

Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35 DSGVO), wonach das Unternehmen oder der dazu bestellte Datenschutzbeauftragte eine dreistufige Prüfung vornehmen muss:

1. Besteht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten des Einzelnen
2. Gibt es bei Bejahung von 1. Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz der Daten nach DSGVO im Interesse des Einzelnen.
3. Besteht trotz vorgenommener Maßnahmen ein Risiko, ist die jeweilige Aufsichtsbehörde zu kontaktieren.

Datenpannen müssen spätestens 72 Stunden ausführlich der Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

Strafen: Datenschutzverletzungen werden mit Bußgeldern von bis zu 2%-4% des Umsatzes geahndet, wie auch Fehler bei der Datenschutz-Folgeabschätzung.

Fazit: Informieren Sie sich ausreichend, in wieweit die neue DSGVO auf Ihr Unternehmen zutrifft.